

**Auszug aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007,
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.10.2017**

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Norden erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen-, Stadt- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4erhoben.

- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Norden, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B., Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als

ein Spielgerät.

- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H.
 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 20 v. H.
 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,50 €
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 €
 3. in allen übrigen Fällen 1,00 €pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 19 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 31,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d) 20,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung
Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt – innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Norden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Norden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Stadt Norden kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlung der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.
- (3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Norden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11
Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12
Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Norden spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 13
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und

Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Norden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Norden vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Norden genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Norden vorzulegen.

§ 14
Sicherheitsleistung

Die Stadt Norden kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Norden ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Norden ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Norden Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDsG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Norden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur

Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Norden nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.